

Unselbständiger Entschließungsantrag

der Abgeordneten Julia Herr,
Genossinnen und Genossen

betreffend wo bleiben die Sofortmaßnahmen für den Klimaschutz?

eingebraucht im Rahmen der Debatte über den Bericht des Umweltausschusses über den Antrag 395/A(E) der Abgeordneten Julia Elisabeth Herr, Kolleginnen und Kollegen betreffend Sofortmaßnahmen zur Einhaltung der nationalen Klimaziele (90 d.B.)

Am 29. Jänner 2019 wurde bekannt, dass die Jahreshöchstmengen nach dem Klimaschutzgesetz im Jahr 2017 erstmals überschritten wurden. Statt dem Zielwert von 49,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent wurden in diesem Jahr 51,7 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent emittiert¹.

Für diesen Fall hält das Klimaschutzgesetz im § 3 Abs. 2 fest, dass *„Bei Überschreiten der gemäß völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen für die Republik Österreich ab dem Jahr 2013 geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen [...] auf Basis einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen umgehend weitere Verhandlungen über die Stärkung bestehender oder Einführung zusätzlicher Maßnahmen zu führen [sind]. Diese Verhandlungen sind jeweils binnen sechs Monaten abzuschließen.“*

Am 13. März 2019 hat das Nationale Klimaschutzkomitee zu dieser Frage getagt. Dabei wurde seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus die Ansicht vertreten, dass zuerst eine Evaluierung der bestehenden Maßnahmen erfolgen solle, und erst nach einer Evaluierung die gesetzlich vorgeschriebene Frist von 6 Monaten zu laufen beginne.

Demgegenüber lauten die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 des Klimaschutzgesetzes allerdings:

„Weitere Verhandlungen über die Stärkung bestehender oder Einführung zusätzlicher Maßnahmen sind dann zu führen, wenn die für die Republik Österreich ab dem Jahr 2013 jeweils geltenden, völkerrechtlich oder unionsrechtlich verbindlichen Höchstmengen überschritten werden. Dabei hat eine Evaluierung bereits gesetzter Maßnahmen stattzufinden. Diese weiteren Verhandlungen während einer Verpflichtungsperiode sind jeweils binnen sechs Monaten abzuschließen.“

Und § 28 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes besagt:

„Für den Fall, dass die für die Republik Österreich unionsrechtlich oder völkerrechtlich geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen überschritten werden oder nur aufgrund von Ankäufen von Klimaschutz-Zertifikaten (§ 29) nicht überschritten werden, setzen Bund und Länder umgehend verstärkte Maßnahmen aus der Besorgung ihrer jeweiligen kompetenzrechtlichen Aufgaben, um die Einhaltung dieser Höchstmengen mit nationalen Maßnahmen sicherzustellen.“

Dennoch hat es bis Oktober 2019 gedauert, bis eine Evaluierung vorgelegt wurde, ganze 10 Monate nachdem die Überschreitung der Jahreshöchstmengen aus 2017 bekannt wurde.

¹ http://www.umweltbundesamt.at/news_190129

Nach Rechtsmeinung des damaligen BMNT begann erst zu diesem Zeitpunkt die 6-monatige Frist für die Verhandlungen über „Sofortmaßnahmen“. Der Prozess wird also über ein Jahr dauern bis einmal feststeht, welche Gegenmaßnahmen getroffen werden. Spätestens am 10. April 2020 sollten die Verhandlungen, 6 Monate nach Vorstellung der Evaluierung, jedoch abgeschlossen sein.

In der Zwischenzeit wurden auch die Emissionszahlen für das Jahr 2018 veröffentlicht, und wieder wurde die Jahreshöchstmenge von 48,9 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent um 1,6 Mio. Tonnen überschritten². Würde der Prozess für die Erarbeitung von Gegenmaßnahmen nun wieder so lange dauern wie zuletzt, würde das Ergebnis erst im Jahr 2021 vorliegen, wenn die Ziele für 2020 schon hinfällig sind.

Im Umweltausschuss vom 10. März 2020 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie aber angekündigt, die Verhandlungen für die Zielverfehlung des Jahres 2018 in den Verhandlungsprozess für die Zielverfehlung des Jahres 2017 zu integrieren. Ein diesbezüglicher Antrag wurde von ÖVP und Grünen jedoch abgelehnt.

Spätestens mit 10. April 2020 hätten nun aber die Verhandlungen abgeschlossen sein sollen, und das Nationale Klimaschutzkomitee wäre zu informieren gewesen. Die Bekanntgabe einer Maßnahmenliste, die lediglich die Auflistung bisheriger Aktivitäten auf Bundes- und Landesebenen ohne Quantifizierung der Wirksamkeit darstellt, wurde am 22.4.2020 an die Mitglieder des Nationalen Klimaschutzkomitees übermittelt. In der Einleitung heißt es:

„Da nur wenige der Maßnahmen quantifiziert wurden, kann auf Basis der vorliegenden Informationen keine konkrete Einschätzung zur Wirkung der Maßnahmen und ihren Beitrag zur Zielerreichung bis 2020 getroffen werden.“ Und weiters wird nicht der Anspruch erhoben *„mit den gelisteten Maßnahmen allein eine Zielwertehaltung in den Jahren 2019 und 2020 sicherzustellen.“*

Genau das sehen die Regelungen im Klimaschutzgesetz und Finanzausgleichsgesetz aber vor.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird aufgefordert, die Ergebnisse der Verhandlungen gemäß § 3 Absatz 2 des Klimaschutzgesetzes umgehend zu quantifizieren und zu veröffentlichen und entsprechende Sofortmaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu setzen, mit denen die Zielerreichung sichergestellt wird.“

² https://umweltbundesamt.at/aktuell/presse/lastnews/news2020/news_200203/

